Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1887)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Schär / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1887.

Direktor: Herr Regierungsrath **Schär.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Scheurer.**

I. Gesetzgebung.

Unter dieser Abtheilung ist für das Jahr nichts anzuführen.

Die im Bericht des Vorjahres erwähnte Petition der Gemeinde Ligerz um Herstellung der dortigen Pfarrei ist am 11. Mai vom Grossen Rathe abgewiesen worden. Unter dem 17. August hat dann der Regierungsrath das im Dekret vom 17. Mai 1876 vorgesehene Regulativ über die kirchlichen Funktionen erlassen, welche der Pfarrer von Twann in der Kirche zu Ligerz zu besorgen hat.

Die im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Gesuche aus dem katholischen Jura um Herstellung des frühern Bestandes der dortigen Kirchgemeinden sind unter dem 30. Mai durch den Regierungsrath von der Traktandenliste des Grossen Rathes zurückgezogen worden, um später in Verbindung mit einer andern Frage wieder vorgebracht zu werden.

Neue Begehren betreffend Fragen des Kirchenwesens sind während des Berichtsjahres nicht eingelangt.

II. Verwaltung.

A. Reformirte Kirche.

Die reformirte Kirchensynode war am 6. Dezember zur ordentlichen Jahressitzung versammelt und behandelte an diesem Tage in 2 Sitzungen die ihr vorgelegenen Geschäfte, unter denen vorerst zu nennen sind: Die Anerkennung von fünf während des Berichtsjahres nothwendig gewordenen Ersatzwahlen; die Genehmigung: 1) des Berichtes des Synodalrathes; 2) der Rechnung der kirchlichen Centralkasse pro 1886, und 3) das Synodalbüdget pro 1888. Aus dem Synodalbericht ergibt sich unter Anderem, dass die am Bettag veranstaltete Kirchensteuersammlung zu Gunsten des Baues einer reformirten Kirche in Pruntrut Fr. 8653. 91 abgeworfen hat. Die Rechnung der Synodalkasse weist eine Einnahme von Fr. 8243. 30 auf (worunter Fr. 7069. 15 an verbindlichen Kirchensteuern) und Ausgaben im Betrage von Fr. 7263. 30 (worunter Druckarbeiten Fr. 2385. 40) und ein reines Vermögen auf 31. Dezember 1886 von Fr. 29,755. 34. Das Büdget pro 1888 sieht unter Anderem die Abhaltung von 5 Organistenkursen vor (vgl. über deren Zweck und Organisation die Bemerkung im letztjährigen Verwaltungsbericht).

Neben diesen Vorlagen, die zu den alljährlich wiederkehrenden gehören, hatte die Synode noch eine Anzahl Anträge des Synodalrathes über verschiedene, das kirchliche Leben berührende Gegenstände zu erörtern und ist auch im Sinne jener Anträge darüber schlüssig geworden.

Darunter sind hervorzuheben der Antrag betr. die seit einer Reihe von Jahren mit den Kirchenbehörden der übrigen deutsch-reformirten Kantone gepflogenen Unterhandlungen für Erstellung eines gemeinsamen schweizerisch-reformirten Kirchengesangbuches. Dieser Antrag ging dahin, die Synode möge unter gleichmässiger Berücksichtigung der verschiedenen kirchlichen Richtungen zu Begutachtung der vorhandenen Gesangbuchentwürfe eine Kommission von 9 Mitgliedern ernennen und den Synodalrath beauftragen, alsdann auf Grund dieses Gutachtens und unter Festhaltung der kantonalen Einheit die Verhandlungen mit den Behörden der andern evangelischen Kantone für Erstellung des angedeuteten Gesangbuchs weiterzuführen und der Synode mit Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen. Die vorgeschlagene Kommission wurde bestellt aus den Herren Pfarrern Ammann in Lotzwyl, Thellung in Bern, Schweizer in Grafenried, Blaser in Langenthal, Volz in Aarberg, v. Fellenberg in Oberbalm, Wyss in Wasen, Frank in Twann und Seminarlehrer Pfister in Solothurn.

Ferner genehmigte die Synode einen Antrag betreffend Herbeiführung einer allgemeinen Sonntagsheiligung. Derselbe lautet: «Die Synode richtet an die Staatsbehörden das Gesuch um beförderlichen Erlass eines Gesetzes über polizeiliche Handhabung der Sonntagsruhe in der Weise, dass die bestehenden Gesetze zusammengestellt und ergänzt werden.»

Zu erwähnen ist hier ferner, dass der Synodalrath im Frühling des Berichtsjahres einen umständlichen Bericht über das religiöse, kirchliche und sittliche Leben des Kantons Bern betreffend die Jahre 1882 bis 1886, verfasst vom Sekretär der Behörde, Herrn Pfarrer Ochsenbein, herausgegeben hat.

Auf eine im August 1886 eingelangte Zuschrift des Kultusdepartements des Kantons Neuenburg dahingehend, es möchten die Examina für die Licence en théologie der theologischen Fakultät jenes Kantons hierseits als den bernischen theologischen Staatsprüfungen gleichberechtigt erklärt und als solche ohne weiteres anerkannt werden — hat der Regierungsrath nach Einholung des Gutachtens der theologischen Prüfungskommission und des Synodalrathes dem Staatsrathe von Neuenburg unter dem 10. Mai geantwortet, dass er den Vorschlag des Kultusdepartements, so wie dieser gestellt sei, im Hinblick auf §§ 26 und 27 des Kirchengesetzes ablehnen müsse, dagegen bereit sei, der Anregung, soweit es sich mit den Bestimmungen des letztern Gesetzes vertrage, entgegenzukommen. Demnach habe er zu Gunsten derjenigen, welche ihre Studien an der nationalen theologischen Fakultät der neuenburgischen Akademie gemacht haben und behufs Bewerbung um eine französische Pfarrei des Kantons Bern in das bernische Ministerium aufgenommen zu werden wünschen, die Bedingungen der Aufnahme folgendermassen festgesetzt:

a) Es haben dieselben das Zeugniss bestandener Prüfung der licence en théologie, sowie die Ordinationsurkunde vorzulegen und eine Probepredigt zu halten. Nur ausnahmsweise, für den Fall, dass das Examenzeugniss ungewöhnlich schwache Noten aufweisen sollte, behält sich die Prüfungskommission vor eventuell zu der Predigt noch ein Colloquium zu verlangen.

b) Für Bewerber, welche bereits im Amte gestanden, soll § 27, Lemma 3, des hierseitigen Kirchengesetzes in möglichst liberaler Weise ausgelegt und angewendet werden.

Anschliessend an diese Antwort wurde gegenüber der Regierung von Neuenburg die Erwartung ausgesprochen, es werde nun von dortiger Seite gegenüber Mitgliedern des bernischen Ministeriums Gegenrecht gehalten werden.

Ueber die Thätigkeit der reformirten Geistlichen ist, soweit es die grosse Mehrzahl derselben betrifft, nur Lobendes zu bemerken. Einen Antrag des Synodalrathes auf strenges Einschreiten gegen einen Pfarrer hat der Regierungsrath im Hinblick auf die Verwendung des jenem Pfarrer vorgesetzten Kirchgemeinderathes und des Einwohnergemeinderathes des Pfarrorts abgelehnt.

Die Veränderungen im Personalbestand des reformirten Ministeriums sind folgende:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Predigtamtskandidaten	8
Auswärtige Geistliche	—

Austritte aus dem Kirchendienst.

Ausgetreten mit Urlaub auf unbestimmte Zeit	3
Ausgetreten mit Gesuch um Streichung aus der Liste der bernischen Geistlichen	—
Demissionirt	1
Verstorben	1
Pensionirt	2
Verstorbene Pensionirte	5

Sonstige Mutationen.

Anerkennungen von Pfarrwahlen sind erfolgt	21
Ausschreibungen von Pfarrstellen	19
wovon zum zweiten Male	4

Auf Ende des Jahres waren unbesetzt die Pfarreien Gadmen, Melchnau und Court.

B. Katholische Kirche.

Ueber die Thätigkeit der katholischen Synode und ihres Synodalrathes ist auch dies Jahr kein Bericht eingelangt.

Die Kirchendirektion hat im Auftrage des Regierungsrathes zwei Rechtsgutachten über einige Fragen betreffend das Verhältniss des Kantons Bern zum Bisthum Basel eingeholt und jener Behörde hernach einen Bericht und Antrag über Wiederauf-

nahme der Mitwirkung an der Verwaltung der Bisthumsangelegenheiten unterbreitet. Ueber das Schicksal dieser Vorlage wird indess erst im nächsten Jahr zu berichten sein.

Ueber das Verhalten der katholischen Geistlichen ist nichts Nachtheiliges zu hierseitiger Kenntniss gelangt.

Die Personalveränderungen im katholischen Kirchendienst sind folgende:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin	2
Ohne Examen	1

Austritte aus dem Kirchendienst.

Verstorben	—
Pensionirt	1
Weggezogen mit Urlaub auf unbestimmte Zeit	2

Sonstige Mutationen.

Anerkennung von Pfarrwahlen	4
Ausgeschriebene Pfarreien	4

Auf Ende des Jahres war keine katholische Pfarrei unbesetzt.

Bern, den 13. März 1888.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Joh. Schär.